ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG



Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften "Wohnanlage Bahnhofstraße"

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberderdingen hat am 22. Juli 2014 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan "Wohnanlage Bahnhofstraße" mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. In gleicher Sitzung wurde der Entwurf gebilligt, diesen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Maßgebend ist der Bebauungsplanvorentwurf mit zeichnerischem und textlichem Teil mit örtlichen Bauvorschriften vom 10.07.2014. Der Planbereich ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt.



Ziele und Zwecke der Planung:

Im Plangebiet ist die Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern sowie 34 Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern vorgesehen.

Im Zuge der geplanten Neubebauung soll das bestehende Fabrikgebäude abgerissen werden. Es handelt sich dabei um ein leerstehendes Verwaltungsgebäude sowie einer Lager- und Betriebshalle

Ziel der Planung ist es, für die Bebauung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Bebauungsplanentwurf vom 10.07.2014 mit Begründung liegt in der Zeit vom **15.09.2014 bis 17.10.2014** (Auslegungsfrist) im Rathaus Oberderdingen (Bauamt), Amthof 13, 75038 Oberderdingen zu den Sprechzeiten:

Mo.:8.30 - 11.30 Uhr, nachm. geschlossen Di.: 8.30 - 11.30 und 14.00 - 15.30 Uhr

Mi.: ganztägig geschlossen

Do.: 8.30 - 11.30 und 14.00 bis 18.00 Uhr

Fr.: 8.30 - 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen beim Bauamt, Zimmer 402 abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oberderdingen, den 04.09.2014

Bürgermeisteramt Oberderdingen gez. Nowitzki, Bürgermeister